

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Was heißt überhaupt in diesem Zusammenhange „Schuld“? Mit vollem Rechte hat B. W. v. Bülow in seiner ausgezeichneten Darstellung der diplomatischen Verhandlungen bei Kriegsausbruch „Die Krisis“¹ darauf hingewiesen, daß bei der Betrachtung des Schuldproblems nicht die Frage den Ausgangspunkt bilden dürfe, wer recht und wer unrecht hatte. „Von seinem Standpunkte aus hatte Serbien recht, wenn es seinen nationalistischen Zielen zustrebte. Österreich-Ungarn hatte nicht minder recht, wenn es seinen Besitzstand zu wahren suchte. Rußland hatte die Pflicht, die Versprechungen einzulösen, die es Serbien gegeben hatte. Deutschland mußte die gewaltsame Auflösung seines einzigen verlässlichen Bundesgenossen zu verhindern suchen. Frankreich und England waren gezwungen, ihren Vertragspflichten nachzukommen. ‚Recht‘ hatte ein jeder. Die Frage, die gestellt werden muß, ist, ob ein jeder nur das tat, was von seinem Standpunkt aus berechtigt und nach den allgemeinen Begriffen erlaubt war. In erster Linie ist aber zu erforschen: was haben die einzelnen Regierungen gewollt und beabsichtigt?“

Bei dem Streit über die Schuldfrage wird ferner nur zu oft außer acht gelassen, daß der Krieg bis zu der Weltkatastrophe von 1914 ein allgemein anerkanntes Mittel der Außenpolitik gewesen ist; ein durchaus legales Mittel, das man vielfach nach Clausewitz als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln definiert hat. Unter der Einwirkung der heutigen pazifistischen Strömungen ist man nur allzu geneigt, die Tatsache zu vergessen, daß schon seit langer Zeit zwar ethische und kulturelle Richtungen bestrebt gewesen sind, die Schrecken des Krieges zu mildern, ihn völkerrechtlich sorgfältiger zu umzirken, daß es aber trotz aller Bemühungen der beiden Haager Konferenzen bis auf den heutigen Tag immer noch als eine Utopie betrachtet worden ist, den Krieg völlig zu beseitigen. Man mag das bedauern oder begrüßen: an der Tatsache kann niemand vorbei, daß es bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist, eine Instanz zu schaffen, stark genug, um jeden Krieg zu verhindern. Denn auch dies wäre nur mit den Mitteln der Gewalt möglich.

Lehnen wir somit eine Schuld am Weltkriege für die Mittelmächte schon insofern ganz allgemein, sozusagen formal-juristisch, ab, so verlieren die letzten neunzehn Monate vor Kriegsausbruch in noch höherem Maße unser Interesse, da sie in ihrem außenpolitischen Geschehen für Deutschland durchaus zwangsläufig gewesen sind. Der Tatbestand, wie er bei Beginn des Jahres 1913 vorlag, war nicht von Deutschland und nicht von Österreich-Ungarn verschuldet, wenn man nicht so weit gehen will, den tripolitanischen Feldzug Italiens als Auswirkung der deutschen Einigung mit Frank-

¹ 3. Auflage. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin W 8. 1922. S. 171.